



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

NAME  
Robert Kammerer

Optionskommunen  
Regierungen von  
Oberbayern, Mittelfranken,  
Unterfranken, Schwaben

TELEFON  
089 1261-1376

TELEFAX  
089 1261-1638

nachrichtlich:

Regierungen  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

E-MAIL  
referat-I3@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

StMAS-I3/6074.04-1/387/7

06.02.2017

## **Vollzug des SGB II; hier: § 6 Unbilligkeitsverordnung (UnbilligkeitsV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Soweit das BMAS unsere Auffassung nicht teilt, wird darauf im Folgenden besonders hingewiesen.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

An das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) wurde die Anfrage eines zugelassenen kommunalen Trägers (zkT) gerichtet, ob die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente dann nicht als unbillig zu werten ist, wenn Hilfebedürftigkeit (*Anm. des StMAS*: im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) aufgrund der geringen Höhe der zu erwartenden Altersrente ohnehin eintreten würde und ob Unbilligkeit nur dann anzunehmen ist, wenn die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII mit der ungeminderten Altersrente voraussichtlich vermieden wird, bei vorzeitiger Inanspruchnahme infolge der dauerhaften Abschläge aber Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII eintreten würde.

Das StMAS vertritt hierzu folgende Rechtsauffassung:

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ist dann nicht unbillig iSd UnbilligkeitsV, wenn Hilfebedürftigkeit nach dem Vierten Kapitel des SGB XII aufgrund der geringen Höhe der zu erwartenden Altersrente ohnehin, also auch ohne Abschläge, eintreten würde.

Nach § 12a S. 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Erforderlich in diesem Sinne ist nicht nur jede Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die Hilfebedürftigkeit nicht eintreten oder eine bestehende Hilfebedürftigkeit wegfallen lassen, vielmehr genügt es, wenn die Dauer einer Hilfebedürftigkeit verkürzt bzw. begrenzt oder der Höhe nach verringert wird. Sofern Leistungsberechtigte der Verpflichtung nicht nachkommen, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 5 Abs. 3 SGB II einen entsprechenden Antrag für die leistungsberechtigte Person stellen.

§ 12a S. 2 Nr. 1 SGB II schränkt diesen Grundsatz nach § 12a S. 1 SGB II dahingehend ein, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres gilt jedoch grundsätzlich die Pflicht der vorzeitigen Inanspruchnahme der

Altersrente. Die Jobcenter sind daher verpflichtet, insofern „aktiv“ zu werden und sich zunächst rechtzeitig die letzte aktuelle Rentenauskunft vom Leistungsberechtigten im Rahmen dessen Mitwirkungspflicht vorlegen zu lassen.

Nach § 1 der nach § 13 Abs. 2 SGB II erlassenen UnbilligkeitsV sind Hilfebedürftige aber nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre.

Nach dem seit 01.01.2017 geltenden § 6 S. 1 UnbilligkeitsV ist die Inanspruchnahme unbillig, wenn Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden würden.

Unseres Erachtens spricht der Wortlaut des § 6 S. 1 UnbilligkeitsV („dadurch“) dafür, dass es gerade aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente und der damit verbundenen Abschläge zu einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII kommen muss. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente und die damit verbundenen Abschläge müssen kausal sein für den Eintritt von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII. Wenn aber die zu erwartende Regelaltersrente ohnehin, also auch ohne Abschläge, zu einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII führt, ist es nach unserer Auffassung nicht unbillig, die vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Nach unserer Auffassung ändert auch die Regelung des § 6 S. 2 UnbilligkeitsV nichts daran, dass eine Kausalitätsprüfung iSd § 6 S. 1 UnbilligkeitsV zu erfolgen hat. Unseres Erachtens bezieht sich der Wortlaut des § 6 S. 2 UnbilligkeitsV bzw. das dort durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommende Regelbeispiel nur auf den zweiten Satzteil des Satzes 1 und damit auf die Frage, wann Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII anzunehmen ist (pauschalierte Prüfung), aber nicht auf den gesamten Satz 1 und damit auf die Rechtsfolge Unbilligkeit insgesamt. Für die Kausalitätsprüfung ist nach unserer Auffassung der zu erwartende ungekürzte Rentenbetrag mit dem aktuellen Bedarf nach dem SGB II zu vergleichen.

Das Wort „dadurch“ in § 6 S. 1 UnbilligkeitsV kann unseres Erachtens auch nicht so verstanden werden, dass durch die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente (nach entsprechender Bewilligung der Altersrente) nach § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II der Leistungsausschluss bezüglich des SGB II greift, die Leistungsberechtigten sodann auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen wären und dieser Wechsel in das Leistungssystem des SGB XII unbillig wäre. Der Wortlaut des § 6 S. 1 UnbilligkeitsV erwähnt ausdrücklich nur das Vierte und nicht auch das Dritte Kapitel des SGB XII. Es muss also gerade ein kausaler Zusammenhang zwischen der vorzeitigen und mit Abschlägen verbundenen Inanspruchnahme der Altersrente und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII ab dem Erreichen des regulären Rentenalters bestehen. Wenn der Ordnungsgeber den Wechsel in das SGB XII als solchen als unbillig hätte einstufen wollen, hätte er § 6 S. 1 UnbilligkeitsV sicher anders formuliert.

Für unsere Auslegung spricht daneben auch die ratio legis: Ziel der Regelung des § 6 UnbilligkeitsV ist es auch, Hilfebedürftigkeit im Alter bzw. Altersarmut zu vermeiden. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn man die Leistungsberechtigten zu einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente und einer damit verbundenen Hinnahme von Abschlägen verpflichten würde und sie allein deshalb (zusätzlich) auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen wären. Wenn die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII auch unabhängig vom Abschlag eintritt, kann die o.g. Zweckverfehlung nicht eintreten.

Eine Aufforderung zur Antragstellung kann nach unserer Auffassung demnach erfolgen und ist nicht unbillig.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass das BMAS eine andere Rechtsauffassung vertritt.

Nach Auffassung des BMAS bezieht sich die pauschalierte Prüfung in § 6 S. 2 UnbilligkeitsV auch auf die sog. „Minirenten“. Eine (gesonderte) Kausalitätsprüfung sei daher nicht erforderlich. Der Ordnungsgeber habe beabsichtigt, den bei der Prüfung des neuen Unbilligkeitstatbestandes des § 6 UnbilligkeitsV entstehenden Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig sollte der politische Wille umgesetzt werden, dem vielfach erhobenen Vorwurf der „flächendeckenden Zwangsverrentung“ Rechnung zu tragen und diese so weit wie möglich zu entschärfen. Mit § 6 S. 2 UnbilligkeitsV sei des-

halb eine pauschalierte Prüfung geregelt worden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 S. 2 UnbilligkeitsV sei laut BMAS von Unbilligkeit auszugehen.

Sofern Sie sich der Auffassung des BMAS anschließen sollten, werden wir dies nicht beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Jochen Schumacher".

Jochen Schumacher

Ministerialrat